



Kurzinformation

Endverbleibserklärungen und Post-Shipment-Kontrollen bei Rüstungsexporten

1. Endverbleibserklärung für Rüstungsexporte

Für den genehmigungspflichtigen Export von gelisteten Kriegswaffen und Rüstungsgütern muss zusammen mit der Antragstellung grundsätzlich ein **Endverbleibsdokument** vorgelegt werden (vgl. § 21 Absatz 2 AWW). In der Endverbleibserklärung versichert der Empfänger schriftlich, dass er die betreffenden Güter nicht ohne Zustimmung der Bundesregierung an andere Staaten weiterverkauft. Die Endverbleibserklärung wird i.d.R. vom deutschen Hersteller der Rüstungsgüter beschafft und beim Bundesamt für Ausfuhrkontrolle (BAFA) eingereicht. Die Erklärung ist Ausdruck der Verantwortung des Rüstungsunternehmers für das exportierte Rüstungsgut.

2. Post-Shipment-Kontrolle

Am 9. März 2016 hat das Bundeskabinett die **6. Änderung der Außenwirtschaftsverordnung** (AWV) beschlossen.¹ Damit werden sog. **Post-Shipment-Kontrollen** beim Export deutscher Rüstungsgüter eingeführt. Im Rahmen der Post-Shipment-Kontrollen wird überprüft, ob die gelieferten Waffen noch im Empfängerland bei dem in der Endverbleibserklärung angegebenen Endverwender vorhanden sind. Bisher wurde der Endverbleib von Rüstungsgütern im Vorfeld durch das Genehmigungsverfahren geprüft und die Ausfuhrgenehmigung im Zweifel nicht erteilt. Nun soll bei Rüstungsgütern eine **Nachschau im Empfängerland** erfolgen. Der **Empfänger** im Bestimmungsland muss dann bereits während des Genehmigungsverfahrens in der Endverbleibserklärung der Durchführung von Post-Shipment-Kontrollen **zustimmen**.

1 BT-Drs. 18/7992 v. 25.3.2016, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/079/1807992.pdf>. Vgl. dazu auch die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE v. 9.5.2016, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/083/1808367.pdf>.

Die Umsetzung der neuen Regelungen erfolgt zunächst im Rahmen einer voraussichtlich zweijährigen Pilotphase, welche den Export von „Kleinen und Leichten Waffen“ betreffen wird.² Ob und inwieweit die Kontrollen im Abnehmerland erfolgreich sind, muss die Praxis noch erweisen.

Als erster EU-Mitgliedsstaat erweitert Deutschland damit seine Rüstungsexportkontrollen auf einen Bereich, der über die Erteilung von Genehmigungen hinausgeht. Derartige Kontrollen werden außerhalb der EU beispielsweise auch durch die **Schweiz und die USA** durchgeführt.³

3. Haftungsregime

Die Frage, ob das Rüstungsexportregime mit einer Haftung des Rüstungsexporteurs für den Endverbleib von Rüstungsgütern ausgestaltet werden kann, ist – soweit ersichtlich – noch nicht aufgegriffen worden. Ein Haftungstatbestand für den Endverbleib von Rüstungsexporten wäre verschuldens**unabhängig** auszugestalten und für den Exporteur wirtschaftlich letztlich unkalkulierbar. Eine rechtsverbindliche Haftung für den Endverbleib würde **wirtschaftlich tief in das Dispositionsrecht der Rüstungsunternehmer eingreifen** und wäre mit Blick auf Art. 12 GG **verfassungsrechtlich bedenklich**. Fraglich wäre auch, ob ein Haftungstatbestand, der immer an einen **konkreten Schadensfall** anknüpft, im Kontext von Rüstungsexporten **überhaupt sinnvoll ist** (wann würde der **Haftungsfall** eintreten?).

Funde deutscher G-36-Gewehre, die nach Ägypten bzw. in die USA gelieferten wurden und dann in Libyen und Georgien auftauchten, machen die **praktischen Probleme** einer Kontrolle des Endverbleibs insbesondere von Kleinwaffen deutlich.⁴ Statt ein Haftungsregime zu etablieren, erscheint es vielmehr sinnvoller, zunächst die **Kontrollmechanismen praxistauglich auszugestalten** und **rechtlich** – z.B. in Form weitergehender Berichtspflichten etc. – **weiterzuentwickeln**.

2 Newsletter International 04/2016, <https://www.bihk.de/newsletter/ihk-augsburg/NewsletterAussenwirtschaftsinfo/042016/Exportkontrolle-Einfuehrung-von-Post-Shipment-Kontrollen-bei-deutschen-Ruestung.html>.

3 *U.S. Defense Trade Controls and the Blue Lantern End-Use Monitoring Program*, <https://www.bis.doc.gov/index.php/forms-documents/update-2015-presentations/1375-civil-military-ddtc/file>.

4 Vgl. *Simone Wisotzki*, Rüstungsexporte unter verschärfter Kontrolle?, HSFK-Report Nr. 6/2013, S. 10. https://www.hsfk.de/fileadmin/HSFK/hsfk_downloads/report0613_02.pdf.

4. Europäische Angleichung des Rüstungskontrollregimes

Überdies gilt es, Exportkontrollregelungen **international** (vgl. im Rahmen des sog. *Arms Trade Treaty* vom 2. April 2013⁵) und **europäisch anzugleichen**.⁶ Rüstungsexportregime unterliegen nämlich bislang allein **nationaler Verantwortung**, da die EU – abgesehen von dem EU-Gemeinsamen Standpunkt zur Rüstungspolitik – **keine Zuständigkeit für eine Harmonisierung im Bereich der Rüstungsexportkontrolle** reklamieren kann.⁷

-
- 5 Text verfügbar unter <https://unoda-web.s3.amazonaws.com/wp-content/uploads/2013/06/English7.pdf>. Die Regeln des Arms Trade Treaty (ATT) bleiben indes hinter den für Deutschland geltenden Bestimmungen aus Kriegswaffenkontrollgesetz, Außenwirtschaftsgesetz, AWV sowie des Gemeinsam Standpunkts der EU zur Frage von Rüstungsexporten zurück.
- 6 Rüstungsunternehmen könnten sonst strengere Exportregelungen in einem Staat über Tochterfirmen in anderen EU-Staaten „umgehen“.
- 7 EU-Regelungen zur Exportkontrolle ließen sich auch nicht auf Art. 215 AEUV stützen (so *Kokott*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV, Kommentar, München, 2. Aufl. 2012, Art. 215 AEUV, Rdnr. 38).